

# Ausstellungsreglement Schaffhauser Tischmesse und Kontaktbörse 2025

## 1. Allgemeines

Die Wirtschaftsförderung Kanton Schaffhausen – nachfolgend Messeleitung genannt – ist Organisatorin der Schaffhauser Tischmesse und Kontaktbörse. Die vorliegenden Bestimmungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Messeleitung und den Ausstellenden, namentlich in Bezug auf Standmiete sowie Rechte und Pflichten der Ausstellenden. Mit ihrer Anmeldung anerkennen die Ausstellenden für sich und ihre Angestellten die vorliegenden Bedingungen und verpflichtet sich, diese in allen Teilen einzuhalten. Sämtliche in diesem Reglement angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich 8.1% Mehrwertsteuer.

## 2. Anmeldung und Zulassung

Die Anmeldung zur Schaffhauser Tischmesse und Kontaktbörse erfolgt online über Internet / E-Mail. Über die Zulassung von Ausstellenden entscheidet alleine und endgültig die Messeleitung. Die Rechnung für die Teilnahmegebühr wird den Ausstellenden nach Ablauf der Anmeldefrist zugestellt.

## 3. Tischzuteilung / Präsentationsregeln

Die Ausstellenden präsentieren sich auf einheitlichen, von der Messeleitung zur Verfügung gestellten und platzierten Tischen mit fortlaufender Nummerierung, welche während des Anlasses gut sichtbar bleiben muss. Die Zuteilung der Tische erfolgt durch die Messeleitung in der Reihenfolge der Anmeldungen; die Untervermietung an Dritte ist nicht gestattet. Die Höhe der auf dem Tisch ausgestellten Exponate darf 110 cm nicht überschreiten. Auf den Tischen können Produkte und Dienstleistungen (Werbe-material, Produktebeschreibungen, Zeichnungen, Fotos, Musterteile, Bildschirme, Komponenten etc.) präsentiert werden. Die nutzbare Fläche ist auf den Tisch beschränkt; daneben darf nichts aufgestellt werden. Die Ausnahme sind Roll-ups mit einer maximalen Höhe von 2 m. Der Roll-up muss jedoch hinter dem Ausstellungstisch stehen und darf die benachbarten Ausstellenden im Rücken nicht behindern. Plakate dürfen keine an die Hallenwände aufgehängt werden. Prospektmaterial darf nur auf dem eigenen Tisch präsentiert und an Interessenten abgegeben werden. Aktives Verteilen von Werbe-

unterlagen ausserhalb des eigenen Tischbereichs ist nicht erlaubt. Mit Ausnahme von Warenmustern oder Werbeartikeln ist die Abgabe von Getränken und Speisen untersagt. Die Ausstellenden werden gebeten, für den Eigenkonsum das Messe-Restaurant zu berücksichtigen.

Die Schaffhauser Tischmesse und Kontaktbörse ist kein Verkaufsanlass; sie soll primär Anbietende und Nachfragende aus der Region zusammenführen, den Austausch von Informationen über Leistungsangebot und -bedarf fördern und somit die regionale Vergabe von Aufträgen unterstützen.

Wir empfehlen den Ausstellenden während der Messe Namensschilder zu tragen.

## 4. Preise und Konditionen

In der Teilnahmegebühr von CHF 695.- pro Tisch sind enthalten:

- ein Ausstellungstisch L180 x B70 x H73 cm mit zwei Stühlen (Tische ab Tisch-Nummer 90 haben die Masse L180 x B80 x H74 cm)
- Stromanschluss 230 V (inkl. Stromverbrauch)
- Firmeneintrag mit Logo im Online-Firmenverzeichnis
- Öffentlicher WLAN Zugang
- Nutzung der gesamten Messeinfrastruktur
- Option für günstige Zusatzinserate im Online-Firmenverzeichnis

Zusätzliche Tische können für CHF 600.- pro Tisch gebucht werden .

**Mitglieder des Kantonalen Gewerbeverbandes KGV sowie der Industrie- und Wirtschafts-Vereinigung Schaffhausen IVS erhalten 10% Rabatt.** Den Ausstellenden stehen vor Ort kostenlose Parkplätze zur Verfügung. Die Rechnungsstellung erfolgt zeitnah nach Anmeldeschluss. Die Rechnung ist in- nert 30 Tagen zahlbar.

## 5. Zeitlicher Ablauf, Eintrittskontrolle

Die Tische können am Vortag der Veranstaltung von 14.00 bis 18.00 Uhr und am Veranstaltungstag ab 07.30 Uhr bezogen werden; der Aufbau muss vor Messebeginn um 09.45 Uhr abgeschlossen

sein. Der Anlass dauert von 10.00 bis 17.00 Uhr. Vor Messeschluss dürfen die Tische nicht abgeräumt werden. Bis 19.00 Uhr müssen die Tische abgeräumt und das Ausstellungsgut abtransportiert sein.

Während der Messedauer ist die Halle für das Publikum frei und kostenlos zugänglich.

#### **6. Rücktritt vom Ausstellungsvertrag**

Tritt eine ausstellende Firma nach der Anmeldebestätigung durch die Messeleitung (siehe Punkt 2) von der Anmeldung zurück, so haftet sie für die volle Teilnahmegebühr, sofern der zugeteilte Tisch nicht innert 14 Tagen weitervermietet werden kann.

#### **7. Immaterialgüterrechte**

Das gewerbmässige Fotografieren und Filmen ist nur mit besonderer Bewilligung der Messeleitung gestattet. Ausgenommen davon sind Ausstellende, welche ihren eigenen Stand selbst oder durch eigenes Personal aufnehmen lassen wollen.

Die Messeleitung behält sich vor, Fotos und Videoaufnahmen welche sie an der Messe macht, für den Gebrauch in Broschüren, Flyern, Website und anderen Instrumenten der Marktbearbeitung im Zusammenhang mit der Schaffhauser Tischmesse zu nutzen. Falls fotografierte Personen dies nicht wünschen, ist dies der Messeleitung schriftlich mitzuteilen bis zum Montag, 12. Mai 2025 (an [info@tischmesse.sh](mailto:info@tischmesse.sh)).

#### **8. Versicherung**

Der Veranstalter schliesst für die Ausstellenden keine Versicherungen ab. Eine Haftpflicht-Versicherung muss durch die Ausstellenden **selbst abgeschlossen** werden.

#### **9. Haftung**

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für die Ausstellungsgüter und die Einrichtungen und schliesst jede Haftung aus.

Die Ausstellenden sind dafür besorgt, an ihren ausgestellten Produkten, Geräten, etc. Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Die Ausstellenden haften für Schäden, die durch ihre Ausstellungsgüter entstehen, insbesondere auch bei Auf- und Abbau.

#### **10. Absage, Abbruch, Verschiebung oder Anpassung einer Messe**

Die Messeleitung ist berechtigt, die Messe aus wichtigem Grund vor der Durchführung abzusagen, vorzeitig abzubrechen, zu verschieben oder den Betrieb den Umständen anzupassen (bspw. aufgrund einer Pandemie). In den genannten Fällen ist die Messeleitung von ihren Leistungspflichten entbunden und die Ausstellenden haben gegenüber der Messeleitung weder einen Anspruch auf Erfüllung noch auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Schadenersatz. Bereits geleistete Teilnahmegebühren werden nach Abzug der angefallenen Kosten und Aufwendungen zurückerstattet.

#### **11. Gerichtsstand**

Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Schaffhausen.